



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Haiden Steuerberatung GmbH
Schloss 1
8225 Pöllau

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-245942/2021-3

Hartberg, am 13.08.2021

Ggst.: Haiden Steuerberatung GmbH,
Schloss 1, 8225 Pöllau,
Tiefenbohrung auf Gst.Nr. 450, KG Pöllau;

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Dienstag, dem 24.08.2021 um 12:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/Baumkirchnergasse 40

Die Haiden Steuerberatung GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

c) – für die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme mit Tiefsonden

Es sind 8 Bohrungen mit einer Tiefe von je 100 m geplant. Es sollen ca. 39 KW für die Wärmeversorgung des gegenständlichen Objektes Baumkirchnergasse 40 erzielt werden.

Inhalt der Verhandlung ist der Schutz möglicher fremder Wasserrechte in der Nähe (zB Hausbrunnen, Tiefenbohrungen) durch Beweissicherungen vor, bei und nach Durchführung der Tiefenbohrungen.

Sollten Sie sich hier mit ihrem Wasserrecht möglicherweise im Einflussbereich der Tiefenbohrungen befinden, können Sie zur Verhandlung kommen oder sich im Vorfeld bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld melden. (siehe unten)

Betroffene Gst.Nr.: 450, KG. Pöllau, Gemeinde Pöllau

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

§§ 31 c (5) b

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)